

**Ausdruck für:**

Friedhelm Gieseler, KlinikRente GmbH, Rösrather Straße 759, 51107 Köln
Telefon: 0271 - 2 30 66 -22, E-Mail: friedhelm.gieseler@klinikrente.de

Versicherungsvertragswechsel außerhalb des Übertragungsabkommens

25.10.2007 | BMF-Schreiben vom 07.08.2007

Steuerliche Behandlung der Leistungen aus Versicherungen bei Versicherungsvertragswechsel außerhalb des „Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“; BMF-Schreiben vom 07.08.2007 - IV C 8 - S 2497/070003

Das Bundesfinanzministerium stellt klar, dass für die Besteuerung der Leistungen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 01. Januar 2005 (Altverträge) weiterhin § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung anzuwenden ist. Dies gilt analog für Versicherungen über eine Pensionskasse.

Anders verhält es sich, wenn der Versicherungsvertrag beendet und von einem neuen Versicherer fortgeführt wird. Grundsätzlich handelt es sich dann bei dem neu abgeschlossenen Versicherungsvertrag um einen neuen Vertrag. Die Besteuerung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der für diesen Vertrag geltenden Fassung.

Die Finanzverwaltung lässt jedoch aus Billigkeitsgründen eine Abweichung von diesem Grundsatz für den Fall zu, dass die Direktversicherung im Rahmen des „Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel“ von einer Versicherungsgesellschaft auf eine andere übertragen wird. Dies gilt analog für das neue „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel“. Das Abkommen kommt jedoch immer nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die unveränderte Fortsetzung des alten Vertrages durch den neuen Versicherer aus Anlass des Arbeitgeberwechsels handelt.

Erfolgt hingegen die Übertragung eines Versicherungsvertrages von einer Versicherungsgesellschaft auf eine andere Versicherungsgesellschaft außerhalb des Übertragungsabkommens, d. h. ohne Ausscheiden des Arbeitnehmers, handelt es sich um einen neuen Versicherungsvertrag. Für die Besteuerung der Leistungen ist dann § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der für diesen Vertrag geltenden Fassung anzuwenden. Wurde die Übertragung beispielsweise im Jahr 2006 durchgeführt, ergibt sich die Besteuerung der sich aus diesem neuen Versicherungsvertrag ergebenden Kapitalleistung aus § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, soweit die Leistungen nicht auf geförderten Beiträgen beruhen.

Es ist bei einer Übertragung außerhalb des Übertragungsabkommens jedoch zu berücksichtigen, dass dies ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur dann möglich ist, wenn dem Arbeitnehmer durch den Versichererwechsel keine Nachteile entstehen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber sich grundsätzlich frei für einen neuen Versorgungsträger entscheiden kann. Insbesondere im Rahmen der Entgeltumwandlung dürfte ein Wechsel des Versorgungsträgers nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich sein.

Verantwortlich für den Inhalt:

Rödl & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Äußere Sulzbacher Straße 100, D-90491 Nürnberg
Tel.: 0911/91 93-0, Fax: 0911/91 93-900
www.roedl.de

Quelle: www.wmd-brokerchannel.de